

Merkblatt: Umgang mit Wirtschaftsdünger in der Tierhaltung

Auch private Tierhalter, insbesondere Pferdehalter, müssen wasserrechtliche Vorschriften einhalten.

Pferdemist unterscheidet sich aufgrund des hohen Einstreuanteils zwar von anderem Festmist, er kann aber bei unsachgemäßer Lagerung auch in kleinen Mengen Gewässerverunreinigungen hervorrufen. Jauche und verunreinigtes Niederschlagswasser dürfen unter keinen Umständen in Oberflächengewässer und in das Grundwasser gelangen.

In jeden Fall wichtig ist die **sichere** Mistlagerung, d. h. es darf kein Sickersaft auslaufen. Eine Mistlagerung außerhalb eines Stalles muss auf einer Mistplatte erfolgen, die entweder überdacht ist oder bei der sich eine Grube befindet, in der der Sickersaft aufgefangen werden kann. Jeder Tierhaltende muss für seinen Festmist eine Mindestlagerkapazität von zwei Monaten vorweisen, unabhängig davon ob ein GAP Antrag (Anträge auf Agrarförderung, Agrarumweltmaßnahmen und Tierwohlförderung) gestellt wurde oder nicht. Der Tierhaltende kann den anfallenden Festmist im Tiefstall (Mistmatratze) lagern, diese Art der Lagerung wird auch als sichere Lagerung akzeptiert, wenn dies plausibel ist und der „Tiefstreustall“ über eine dichte Bodenplatte und seitliche Einfassungen verfügt. Weiterhin kann die zweimonatige Lagerverpflichtung ggf. über einen wasserdichten **Container** erfüllt werden.

Für die Abgabe des Mistes kommt häufig die Aufnahme durch Landwirte in Frage, die den Mist zur Düngung nutzen. Der Landwirt kann Mist auch auf dem Feld, auf dem der Mist ausgestreut werden soll, zwischenlagern. Diese Zwischenlagerung am Feldrand befreit den Landwirtschaftsbetrieb allerdings nicht davon, für die geplante Aufnahmemenge eine ordnungsgemäße Lagermöglichkeit entsprechend den Mindestlagerkapazitäten auf der Hofstelle vorzuhalten.

Bei Bestandsanlagen, die am 01.08.2017 bereits errichtet waren, kann nur beim Verdacht erheblicher oder gefährlicher Mängel eine Sachverständigenprüfung seitens der Wasserbehörde gefordert werden. Dabei dürfen keine wesentlichen Veränderungen an der Anlage vorgenommen werden. Erst bei großen Anlagen über 1.500 m³ kann die Behörde technische oder organisatorische Anpassungsmaßnahmen an den Anlagen fordern. Unabhängig davon ist der Betreiber stets dafür verantwortlich, dass keine wassergefährdenden Stoffe austreten und dass eine Gewässerverunreinigung verhindert wird. Daher ist eine regelmäßige Inaugenscheinnahme wichtig.

Bauliche Anforderungen:

- Festmist ist auf einer wasserundurchlässigen Betonplatte zu lagern. Weitere Anhaltspunkte an die Betonqualität sind bei der jeweiligen Wasserbehörde der Bezirke zu erfragen.
- Die Betonplatte ist seitlich so einzufassen, dass Festmist und Jauche nicht neben die Festmistplatte gelangen können.
- Die Höhe der seitlichen Begrenzungen ist der Stapelhöhe des Mistes anzupassen.
- Die Festmistplatte ist mit stetigem Gefälle auszubilden, welches die Ableitung der Jauche und des verunreinigten Niederschlagswassers in eine Sammelgrube, z.B. Jauchegrube, Güllebehälter oder Vorgrube sicherstellt. Dazu sollte die Festmistplatte

in Richtung Ablauf mit einem Gefälle von mindestens 2% ausgeführt werden. Niederschlagswasser, das auf angrenzenden Flächen anfällt, ist fernzuhalten.

- Durch eine Überdachung, die über die Lagerfläche hinausragt, kann auf die Berücksichtigung von verunreinigtem Niederschlagswasser bei der Bemessung der Sammelgrube verzichtet werden.
- Vor dem Festmistlager ist eine Rangier- und Verladefläche zu befestigen, die sauber zu halten ist und nicht zum Festmistlager entwässert wird.
- Jauche und verunreinigtes Niederschlagswasser sind in einen geeigneten, ausreichend dimensionierten Auffangbehälter aus Betonfertigteilen oder aus Kunststoff bzw. in einen entsprechend bemessenen Güllebehälter zu leiten und nach den Vorschriften der Düngeverordnung (DüV) landwirtschaftlich zu verwerten. Bei Pferdemit mit hohem Strohanteil ist nicht davon auszugehen, dass Jauche entsteht.

Bemessung der Lagerkapazität

Berechnungsprogramm: <https://lwk-hamburg.de/duengebehoerde/wasserschutz/>

Bei Pferdemit wird in der Regel mit einer Dichte von $0,5 \text{ t/m}^3$ gerechnet.

Die Aufnahmefähigkeit der Einstreu für das Niederschlagswasser kann aufgrund von Erfahrungen der Wasserbehörden mit der Dimensionierung von Pferdemitlagern grundsätzlich mit dem Abminderungsfaktor 0,66 berücksichtigt werden. Das bedeutet, der Anfall von verschmutztem Niederschlagswasser reduziert sich um 66%. (Quelle: Wasserbehörde SH)

Bei einer Überdachten Mistlagerstätte fällt bei klassischem Pferdemit weder Jauche noch verschmutztes Niederschlagswasser an.

Das Lager für Festmist muss eine Mindestlagerkapazität von 2 Monaten aufweisen.

Das Lagervolumen für Jauche und verschmutztes Niederschlagswasser muss eine Mindestlagerkapazität von 6 Monaten aufweisen.

Spezielle Haltungsverfahren müssen individuell bewertet werden. Für die Berechnung des Lagervolumens ist mit der Düngebehörde Rücksprache zu treffen.

Feldrandlagerung:

LAWA Merkblatt. Dieses Merkblatt soll praktische Hinweise für Landwirte und andere Tierhaltende geben, um eine Verunreinigung von Grundwasser und Oberflächengewässer zu vermeiden.

<https://lwk-hamburg.de/duengebehoerde/wasserschutz/>

Beweidungssysteme und Auslaufflächen:

- Paddock

Paddocks weisen überwiegend geringe Nitratwerte auf, die Ammoniumgehalte sind im mittleren Bereich. Ammoniumstickstoff ist durch Eintrag über Pferdejauche vorhanden. Aufgrund der Bodenverdichtungen findet die Mineralisierung hier unter fast anaeroben Verhältnissen nur zögernd statt, so dass die Mineralisierungsrate und dementsprechend der Nitratreintrag ins Grundwasser, auch unter Berücksichtigung des

geringen N-Entzuges durch Graswuchs, als gering zu betrachten ist. (Quelle: Arbeitskreis Düngung LWK)

- **Standweide- Zufütterung**

Bei einer Standweide ist das Weidemanagement so zu lenken, dass auf der Fläche eine Grasnarbe bestehen beliebt. Der Tierbesatz ist den Bodenverhältnissen, der Witterung und dem Zustand der Narbe anzupassen. Für den Fall, dass die Grasnarbe irreparabel geschädigt wurde, ist die Fläche zum nächst möglichen Zeitpunkt mit einer standortangepassten Grünlandmischung aktiv anzusehen. Nur so kann gewährleistet werden, dass die angefallenen Nährstoffe von Pflanzen aufgenommen werden, und vor der Auswaschung geschützt sind.

Wer eine Standweide ohne nennenswerten Bewuchs oder ein Paddock betreibt, muss die besagten Flächen täglich abäppeln. Nur so kann sichergestellt werden, dass trotz fehlendem/geringem Aufwuchs eine Nährstoffverlagerung in tiefere Bodenschichten vermieden wird. Die Einhaltung dieser Nebenbestimmung wird stichprobenartig kontrolliert und bei Verstoß geahndet.

Hinweis: Bei Tierhaltung in Wasserschutzgebieten sind die Anforderungen der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten.

Sperrfrist für die Ausbringung von Festmist:

Normales Gebiet: 01.12.-15.01.

Rotes Gebiet: 01.11.- 31.01.

Die Ausweisung der Roten Gebiete ist hier hinterlegt:

<https://www.hamburg.de/bwi/agrarwirtschaft/12604270/teilkarten/>

Meldepflicht:

Sobald der Tierhaltende mehr als 200 t Festmist im Jahr abgibt, besteht eine Melde- und Aufzeichnungspflicht für Abgeber und Aufnehmer.

Wenn Festmist an landwirtschaftliche Betriebe abgegeben werden soll, ist ein Lieferschein vom Tierhaltenden als Abgeber und eine Kennzeichnung des Festmistes erforderlich. Die Kennzeichnung erfolgt anhand von Richtwerten, oder individuellen Analyseergebnissen.

<https://lwk-hamburg.de/duengebehoerde/wirtschaftsduengerverbringungsverordnung/>

Ahndung von Verstößen gegen düngerechtliche Vorgaben:

Ein Verstoß gegen die düngerechtlichen Vorgaben kann mit einer Ordnungswidrigkeit nach § 14 DünG bzw. § 14 DüV geahndet werden.